

**Geschäftsordnung
der Tierärztekammer des Saarlandes
vom 10.03.1999**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Nummer 1 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes vom 11.03.1998 (Amtsbl. des Saarlandes S. 338) beschließt die Vertreterversammlung am 10.03.1999 folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

§ 1 Einberufung

(1) Die Vertreterversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, in Falle auch dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied des Vorstandes einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post.

(2) In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist und von der Schriftform abgesehen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vertreterversammlung in der nächsten fristgerecht einberufenen Sitzung auf die Wahrung der Frist und Form nachträglich mit einfacher Stimmenmehrheit verzichtet.

(3) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung. Soweit möglich, sind Sitzungsunterlagen beizufügen, die über die Verhandlungsgegenstände unterrichten.

(4) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlungen wird die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes eingeladen.

(5) Die Vertreterversammlung ist auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder einzuberufen.

(6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, sofern die Vertreterversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte nichts anderes beschließt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt.
- (2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung stellen. Diese Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung müssen spätestens 4 Tage vor dem Termin der Vertreterversammlung schriftlich mit Begründung beim Einberufenden eingegangen sein. Wird einem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung nicht entsprochen und wird dieser Antrag nicht zurückgezogen, entscheidet die Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung darüber, ob in Abweichung von § 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Tierärztekammer des Saarlandes die Tagesordnung ergänzt wird.
- (3) Zu Beginn der Sitzung wird von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit über die Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entschieden.
- (4) Anträge zu Änderungen von Satzungen und Ordnungen sind der Vertreterversammlung stets im vollen Wortlaut schriftlich vorzulegen.

§ 3 Leitung der Sitzung und Sitzungsordnung

- (1) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, in Falle auch dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstandes eröffnet und leitet die Sitzung. Der Sitzungsleiter ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung zu sorgen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung hat zu erfolgen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Beschlußfähigkeit der Vertreterversammlung,
 - c) Mitteilung über Ausscheiden und Eintritt von Vertretern,
 - d) Mitteilung über eventuelle Änderung der Tagesordnung und Genehmigung der Tagesordnung,
 - e) Feststellung, welche Punkte der Tagesordnung unter Ausschluß der Öffentlichkeit behandelt werden,
 - f) Genehmigung der Niederschrift der letzten Vertreterversammlung.
- (3) Die Verhandlungsgegenstände werden an Hand der Tagesordnung beraten. Punkte einer Tagesordnung, die nicht zur Erledigung kommen, sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.
- (4) Die Versammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der Vertreterversammlung es beschließt. Der Sitzungsleiter kann gegebenenfalls die

09/99

Saarland

3

Verhandlung bis zu einer halben Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit der Vertreterversammlung für eine längere Zeit unterbrechen.

§ 4 Redeordnung

(1) Redeberechtigt sind nur die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie Vertreter der Aufsichtsbehörde. Geladene Gäste (Berichterstatter, Referenten etc.) können mit Zustimmung des Sitzungsleiters das Wort erhalten; andere Zuhörer nur durch mit einfacher Mehrheit gefaßtem Beschluß der Vertreterversammlung.

(2) Der Präsident erteilt das Wort in der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen, die durch Zeichen oder schriftlich erfolgen können. Er kann von der Reihenfolge nach Satz 1 im Einverständnis mit den bereits vorgemerkten Diskussionsrednern abweichen. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außer der Reihe erhalten das Wort :

- a) der Präsident,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- d) ein etwa benannter Berichterstatter,
- e) wer zur Geschäftsordnung sprechen will (z.B. Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung, Vertagung, Überweisung an einen Ausschuß, Schluß der Rednerliste, Schluß der Debatte, Feststellung der Beschlußfähigkeit, Begrenzung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung),
- f) wer tatsächliche Berichtigungen vorbringen will,
- g) wer eine persönliche Erklärung abgeben will.

(4) Grundsätzlich sollen Redner mit Ausnahme der Berichterstatter nicht länger als fünf Minuten sprechen. Auf Beschluß der Vertreterversammlung kann die Redezeit begrenzt oder verlängert werden.

(5) Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen oder denen ein Verstoß gegen den Anstand oder die parlamentarische Sitte unterläuft, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen oder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Ist dem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zu demselben Gegenstand nicht mehr erteilt werden.

(6) Dem Betroffenen steht gegen Entscheidungen nach Abs. 5 der Einspruch an die Vertreterversammlung zu. Diese entscheidet ohne Erörterung endgültig.

(7) Zuhörer haben sich jeder Willensäußerung während der Sitzung zu enthalten. Wird durch ihr Verhalten der Verlauf der Sitzung beeinträchtigt, so kann der Präsident einzelne oder alle Zuhörer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 5 Behandlung von Anträgen

(1) Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Sie werden vor der Abstimmung in der zur Abstimmung stehenden Fassung vorgetragen. Dabei muß die Abstimmungsfrage so gestellt werden, daß sie mit "ja" oder "nein" zu be-

antworten ist. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß ein Antrag schriftlich eingereicht wird, wenn es zum besseren Verständnis notwendig erscheint. Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung des Antrages.

(2) Beschlußanträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, die auf der Tagesordnung genehmigt wurden.

(3) Über den weitergehenden Antrag wird vor dem weniger weitgehenden Antrag und über Abänderungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt. Die Entscheidung über die Reihenfolge obliegt dem Präsidenten.

Die nachstehend aufgeführten Anträge, gehen allen anderen Anträgen vor. Über sie wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Übergang zur Tagesordnung,
- b) Vertagung,
- c) Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuß.

(5) Über Anträge auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Debatte ist unmittelbar nach Antragstellung abzustimmen. Nach dem Antrag auf Schluß der Aussprache kann der Präsident je einem Redner für und gegen den Verhandlungsgegenstand das Wort erteilen.

§ 6 Abstimmung und Beschlüsse

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht durch das Saarländische Heilberufekammergesetz oder durch Satzung eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Der Präsident eröffnet die Abstimmung. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Redebeiträge unzulässig. Die Abstimmung beginnt, wenn der Präsident zur Abgabe der Stimme aufgefordert hat. Sie endet mit der entsprechenden Feststellung des Ergebnisses durch den Präsidenten.

(3) Wird vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit bezweifelt, so ist die Beschlußfähigkeit festzustellen. Bei Beschlußunfähigkeit wird die Sitzung vom Präsidenten vertagt.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben mit der Feststellung der Stimmen in der Reihenfolge: "für den Antrag", "gegen den Antrag" und "Stimmenthaltung". Ein Antrag ist mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen, wenn die "Ja"-Stimmen die "Nein"-Stimmen übersteigen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Zahl der "Nein"-Stimmen größer ist als die der "Ja"-Stimmen oder bei Stimmengleichheit. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung muß eine geheime Abstimmung stattfinden. Sie erfolgt durch Einwurf der Stimmzettel in ein Behältnis. Die geheime Stimmabgabe ist durch entsprechende Vorkehrung zu ermöglichen. Die Formalitäten der geheimen Abstimmung sind bekanntzugeben, insbesondere hinsichtlich Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel.

Eine namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird. Diese Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Mitglieder, die ihre Stimme mit "ja", "nein" oder "Stimmenthaltung" zu Protokoll geben.

Wenn eine Abstimmung durch Handzeichen begonnen hat, kann eine geheime oder namentliche Abstimmung nicht mehr gefordert werden.

(6) Für Wahlen gilt § 10 (2) der Satzung der Tierärztekammer entsprechend.

(7) Bei Notwendigkeit oder Eilbedürftigkeit kann der Präsident eine Beschlußfassung durch briefliche Abstimmung der Mitglieder der Vertreterversammlung auch außerhalb einer Sitzung veranlassen (Umlaufverfahren). Dabei ist die Beschlußvorlage den Vertretern schriftlich zu unterbreiten und eine Abgabefrist zu setzen. Der Antrag im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Abgabefrist zustimmen. Das Abstimmungsergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Vertreterversammlung bekannt zu machen. Bei Satzungsbeschlüssen kann das Umlaufverfahren nicht angewendet werden.

(8) Ein Mitglied der Vertreterversammlung darf an der Beschlußfassung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn der Beschluß ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen könnte.

(9) Abs. 8 gilt nicht für Wahlen.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Beratung wiedergibt (Beschlußprotokoll). In der Niederschrift sind neben der Orts- und Zeitangabe besonders aufzunehmen:

- a) die Namen der anwesenden Vertreter und der geladenen Berichterstatter,
- b) die behandelten Tagesordnungspunkte,
- c) die Beschlüsse im Wortlaut,
- d) das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und vom Präsidenten zu unterschreiben.

(3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung sowie der Aufsichtsbehörde baldmöglichst zu übersenden. Wird innerhalb von drei Wochen keine Änderung der Niederschrift gefordert, gilt die Niederschrift als angenommen. Sie wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Über Einsprüche entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die etwaige Berichtigung der Niederschrift erfolgt in der Niederschrift, die beanstandet wurde oder in der Niederschrift über die Sitzung, in der über den Einspruch entschieden wurde.

(4) Die Niederschriften sind aufzubewahren.

2. Abschnitt

Geschäftsordnung der Vorstands- und Ausschußsitzungen

§ 8 Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung finden, soweit in Abs. 2 und in §§ 9 und 10 nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch auf die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse Anwendung.

(2) Teilnehmer an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf vom Präsidenten mit einer Frist von einer Woche einberufen und geleitet. In besonders dringlichen Fällen kann die Benachrichtigung der Vorstandsmitglieder kurzfristiger erfolgen. Vierteljährlich hat mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden.

(2) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung unter Einhaltung der im Abs. 1 genannten Frist einzuberufen.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

(4) Über die Sitzung wird eine Niederschrift (Beschlußprotokoll) geführt.

§ 10 Ausschußsitzungen

(1) Die Bildung von Ausschüssen, die Zuweisung ihrer Aufgaben und die Anzahl der Ausschußmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Den Ausschüssen gehören jeweils mindestens drei Mitglieder an.

(2) Soweit im Einzelfall keine anders lautende Regelung getroffen ist, wird aus der Reihe der Mitglieder eines Ausschusses der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt.

(3) Die Ausschüsse werden zur konstituierenden Sitzung vom Präsidenten und zu den folgenden Sitzungen vom Ausschußvorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorstand ist über die Sitzungstermine in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. von diesem beauftragte Personen können an der Sitzung teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder haben in allen Ausschüssen beratende Stimme, außer wenn ein Ausschuß sich mit ihrer Kammertätigkeit befaßt. Der Ausschußvorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes bei Bedarf weitere Personen, die dem Ausschuß nicht angehören, zu den Sitzungen des Ausschusses zuziehen.

(5) Die Ausschüsse dürfen nur Beschlüsse fassen über Angelegenheiten, die ihnen von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand überwiesen wurden oder für die sie aufgrund des Heilberufekammergesetzes oder der von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzungen zuständig sind. Sie bereiten Entscheidungen und schriftliche Stellungnahmen vor.

(6) Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit.

(7) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Ergebnisprotokolle zu führen, die auch ein Teilnehmerverzeichnis enthalten. Die Protokolle sind vom Ausschußvorsitzenden zu unterschreiben und baldmöglichst dem Vorstand zuzuleiten.

(8) Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.

3. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 11 Gleichstellungsregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 12.04.1972 außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Saarländischen Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Verfügung vom 13. Juli 1999 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 19. August 1999

Dr. Arnold Ludes
Präsident